

Satzung



Schützenverein „Eintracht“ Altfeld-Saalhoff 1911 e.V.

§ 1

Name, Sitz und Zweck

Der 1911 in Kamp-Lintfort gegründete Schützenverein führt den Namen

Schützenverein „Eintracht“ Altfeld-Saalhoff 1911 e.V.

Er ist Mitglied im rheinischen Schützenbund, im Landessportbund NRW und der zuständigen Fachverbände. Der Schützenverein „Eintracht“ Altfeld-Saalhoff 1911 e.V. hat seinen Sitz in Kamp-Lintfort. Er ist in das Vereinsregister unter der Nr. 2 15 54 beim Amtsgericht eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendarbeit, sowie der Brauchtumspflege.

Unterhaltung von Sportanlagen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Über die Neuaufnahme entscheiden mindestens 3 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

Der Vorstand teilt die Entscheidung dem Antragsteller mit.

Die Mitglieder erkennen die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände verbindlich an, denen der Verein angehört. Eine Vereinssatzung wird jedem Mitglied nach Aufnahme ausgehändigt.

Alle Mitglieder können sich eine Uniform, die den anderen gleicht, anschaffen und bei entsprechenden Veranstaltungen tragen.

Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

Wer 25 Jahre Mitglied des Schützenvereins ist, bekommt die silberne Ehrennadel und eine Urkunde. Bei 40-jähriger Mitgliedschaft wird eine Ehrenurkunde ausgehändigt und bei 50-jähriger Mitgliedschaft werden dem Mitglied die goldene Ehrennadel und ebenfalls eine Urkunde überreicht.

§ 3

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.

§ 4

Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden festgelegt.

Der Vorstand kann in begründeten Fällen, Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Der Jahresbeitrag ist im Februar des Kalenderjahres fällig und wird im Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 5

Straf und Ordnungsmaßnahmen

Ein Mitglied kann, nachdem Ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen

- a.) vereinschädigen Verhalten,
- b.) grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung,
- c.) Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung (die Kosten des Ausschlussverfahrens trägt in jedem Fall das Mitglied).

Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden.

- a.) Verweis
- b.) Geldstrafe zu Gunsten wohltätiger Zwecke bis zu einer Höhe von 50,- €
- c.) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen.

Die Ordnungsmaßnahme ist mit Begründung und Angabe des Rechtsmittels zu versehen.

§ 6

Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 2) und gegen alle Straf und Ordnungsmaßnahmen (§ 5) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand.

Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung auf die Straf oder Ordnungsmaßnahme.

§ 7

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a.) Die Mitgliederversammlung
- b.) Der Vorstand
- c.) Der geschäftsführende Vorstand als gesetzlicher Vertreter

§ 8

Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereines ist die Mitgliederversammlung.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit Schreiben an die Mitglieder und / oder Veröffentlichung auf der Homepage.

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 3 Wochen liegen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen wenn es:

- a.) der Vorstand beschließt
- b.) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim Vorsitzenden beantragen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. In den geschäftsführenden Vorstand können Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden.

Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen, so keine andere Mehrheitsregelung festgelegt ist. (z.B. § 2)

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt, Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der gültigen Stimmen beschlossen werden.

Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.

Anträge die nicht Bestandteil der Tagesordnung sind, können unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

Sollte die 2/3 Mehrheit nicht zustande kommen ist der Antrag auf die nächste Tagesordnung der nächstmöglichen Versammlung aufzunehmen.

Ein so genannter Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig!

§ 9

Der Geschäftsführende Vorstand

Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- 1.) dem Vorsitzenden
- 2.) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- 3.) 1.Kassierer
- 4.) dem Schriftführer
- 5.) dem 1.Schießwart

Der Geschäftsführende Vorstand wird in 3/3 auf 3 Jahre gewählt. Im 1. Drittel der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer, im 2. Drittel der 1.Kassierer und der 1. Schießwart, im 3. Drittel der Vorsitzende. Bei vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes, erfolgt die Ersatzwahl nur für den Rest der Amtszeit.

Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzung des Geschäftsführende Vorstandes. Er ist verpflichtet den Geschäftsführende Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrzahl der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

Der Geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 10

Gesetzliche Vertretung

Vertretungsberechtigt ist der Geschäftsführende Vorstand im Sinne des §26 BGB. Je 2 von Ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

§ 11

Die Königswürde

„Schützenkönig“ kann jedes Mitglied werden das das 21. Lebensjahr vollendet hat und mindestens 2 Jahre Mitglied des Vereins ist. Sollte ein Mitglied den „Königsschuss“ abgeben und die Königswürde nicht annehmen, so ist das Mitglied verpflichtet dem Verein die Höhe des Königsgeldes zu erstatten.

In einem solchen Fall wird ein Ersatzvogel aufgehängt und der König neu ermittelt.

Beim Schützenfest ist die Kleiderfrage des Throns freigestellt, sollte jedoch dem besonderen Anlass entsprechend festlich gehalten werden. Allgemein sollte für die Herren der Anzug schwarz gehalten sein, für die Damen gilt eine festlich, angemessene Kleidung.

§ 12

Jugend des Vereins

Die jugendlichen Schützen des Vereines sind gemäß Kinder und Jugendhilfegesetz selbstverwaltet und werden durch den Jugendwart in der Mitgliederversammlung und den Versammlungen des „erweiterten“ Vorstandes vertreten. Die jugendlichen Schützen benennen einen Jugendsprecher aus ihren Reihen für die Dauer eines Jahres. Die Jugend und der Jugendwart entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 13

Protokollierung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie der Abteilungsversammlungen und der Ausschüsse sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 14

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins auf zwei Jahre gewählten Kassenprüfer geprüft. In jedem Jahr wird der 2. Kassenprüfer für zwei Jahre gewählt, im 2. Jahr der Amtszeit scheidet der 1. Kassenprüfer aus und der 2. Kassenprüfer übernimmt dessen Aufgaben. Der 1. Kassenprüfer erstellt einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Prüfung die Entlastung des Vorstandes.

§ 15

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a.) der Geschäftsführende Vorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
- b.) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sollte die Versammlung nicht beschlussfähig sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Inklusive Kindertagesstätte Alte Schule Hoerstgen e.V., Molkereistr. 22, 47475 Kamp-Lintfort, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16

Geltung

Diese Satzung ist nicht befristet, Sie wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 31.05.2014 verlesen, beschlossen und ist mit sofortiger Wirkung gültig.

Die Änderungen der § 2 und § 15 wurden auf der Versammlung am 05.11.2016 verlesen und beschlossen.